

Mit diesem Falblatt wollen wir Sie informieren über Ihre Rechte, sich gegen häusliche Gewalt zu wehren, und über Ihre Möglichkeiten, sich vor weiteren Gewalttaten zu sichern. Sie erfahren, was Polizei und Justiz tun können und müssen, um Sie zu schützen und Straftaten zu verfolgen.

Betroffene haben mit dem Gewaltschutzgesetz eine rechtliche Grundlage, für einen verbesserten zivilrechtlichen Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen (Stalking), für die Überlassung der bisherigen gemeinsam genutzten Wohnung gemäß dem **Grundsatz: „Wer schlägt muss gehen!“**. Dadurch wurde die Bekämpfung und der Schutz bei häuslicher Gewalt entscheidend verbessert. Diese zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten setzen eindeutige gesellschaftspolitische Zeichen. Gewalt in der Familie darf nicht mehr als Familienstreitigkeit bagatellisiert werden.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet eine Gewaltstraftat zwischen Erwachsenen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen: **Ehe oder Lebensgemeinschaft**, auch wenn diese sich in Auflösung befindet oder bereits seit längerem nicht mehr besteht. Sehr oft sind auch Kinder unmittelbar bzw. mittelbar betroffen.

Zur häuslichen Gewalt zählen Handlungen wie: Beschimpfung, Bedrohung, Verfolgung, einfache bis schwere Körperverletzung, Nötigung, gewaltsames oder rechtswidriges Eindringen in die Wohnung, Zerstörung von Eigentum, Brandstiftung, sexuelle Gewalt, Vergewaltigung in der Ehe, Entführung.

Ein erster Schritt aus dem oft seit längerem bestehenden Gewaltkreislauf ist Hilfe und Unterstützung von Außen in Anspruch zu nehmen.

Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Unabhängig von einem Strafverfahren, verbunden mit einem Polizeieinsatz, gibt es den zivilrechtlichen Weg über die Familien- und Amtsgerichte.

Betroffene können beim Zivilgericht Schutzanordnungen beantragen u.a. die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung, wie auch Kontakt- und Näherungsverbote.

Ein Anspruch auf eine Schutzanordnung besteht:

- a) wenn es schon zu Gewalt (Körper, Gesundheits-, Freiheitsverletzung) gekommen ist
- b) bei Bedrohung und Androhung von Gewalttätigkeiten (Körper-, Gesundheits-, Freiheitsverletzung)
- c) bei Stalking (massiver Nachstellung und Belästigung).

Bei drohender Gewalt und absehbaren wesentlichen Nachteilen für die Betroffenen können Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt werden. Die erfolgreiche/bestehende Misshandlung, Bedrohung, Belästigung muss

dem Gericht – anders als im Hauptverfahren – lediglich glaubhaft nachgewiesen werden.

Täter haben für ihre Gewalthandlung die Verantwortung zu tragen, Alkoholeinfluss stellt keinen Strafmilderungsgrund dar.

Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei kann Sie schützen, wenn Sie in unmittelbarer Gefahr sind, indem sie

- den Täter für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen aus Ihrer gemeinsamen Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweist und ihm die Rückkehr in diesen Bereich untersagt,
- bei schwerwiegenden Fällen oder sofern der Täter sich nicht an den Platzverweis hält, in Gewahrsam nimmt,
- weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreift (z.B. Kontaktverbot).

Der polizeiliche Schutz

Sie oder eine andere Person (z.B. Nachbarn, Passanten) rufen die Polizei. **Die Polizei ist rund um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer 110 zu erreichen.** Wenn die Polizei kommt, haben Sie die Möglichkeit, getrennt vom Gewalttäter der Polizei Ihre Situation darzustellen, mit Ihren Kindern unter Polizeischutz den Tatort zu verlassen, um sich in Sicherheit zu bringen (z.B. in einem Frauenhaus) bzw. um sich in medizinische Betreuung/Behandlung zu begeben.

Wenn Sie sich in einer akuten Gefährdungssituation befinden oder bereits eine Straftat passiert ist, schildern Sie der Polizei ausführlich das Vorgefallene, damit sie entsprechende Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zur Verfolgung des Straftäters einleiten kann. Berichten Sie auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen, benennen Sie nach Möglichkeit Zeugen und übergeben Sie der Polizei gegebenenfalls das Tatwerkzeug.

Erstatten Sie eine Anzeige bei der Polizei. Die Polizei ist verpflichtet, Ihre Anzeige entgegenzunehmen. Damit erfolgt zugleich die notwendige Dokumentation.

Medizinische Versorgung

Lassen Sie sich in jedem Fall Ihre Verletzungen von einer Ärztin/einem Arzt Ihres Vertrauens attestieren und entbinden Sie die Ärztin/den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen von der Polizei ausgehändigt. Ein Attest ist als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren notwendig.

Schutzmöglichkeiten / Wege ins Frauenhaus

Wenn Sie allein oder mit Ihren Kindern die Wohnung verlassen möchten, finden Sie rund um die Uhr Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus. Frauenhäuser sind eine geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeit für jede betroffene Frau und ihre Kinder, egal welcher Nationalität. Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen. Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym. Im Frauenhaus werden Sie umfassend beraten und unterstützt. Sie erhalten rechtliche und soziale Beratung sowie Hilfe bei der Wohnungssuche. In den Beratungsstellen arbeiten Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen. Andere geschützte Wohnmöglichkeiten (z.B. Zufluchtwohnungen für Männer) können vermittelt werden. Der Aufenthalt im Frauenhaus hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge, und es erfolgt keine Meldung bei der Ausländerbehörde. Sie verpflegen/ versorgen sich und Ihre Kinder selbst. Männer haben keinen Zutritt ins Frauenhaus.

bergehende Wohnmöglichkeit für jede betroffene Frau und ihre Kinder, egal welcher Nationalität. Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen. Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym. Im Frauenhaus werden Sie umfassend beraten und unterstützt. Sie erhalten rechtliche und soziale Beratung sowie Hilfe bei der Wohnungssuche. In den Beratungsstellen arbeiten Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen. Andere geschützte Wohnmöglichkeiten (z.B. Zufluchtwohnungen für Männer) können vermittelt werden. Der Aufenthalt im Frauenhaus hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge, und es erfolgt keine Meldung bei der Ausländerbehörde. Sie verpflegen/ versorgen sich und Ihre Kinder selbst. Männer haben keinen Zutritt ins Frauenhaus.

Von dort können Sie beim Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht (oder das Sorgerecht) für die Kinder beantragen.

Stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher!

Nehmen Sie vor dem Verlassen der Wohnung Ihre persönlichen Dinge mit. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Dinge aus der Wohnung benötigen, kann die Polizei Sie – bei weiterhin bestehender Gefahr – in die Wohnung begleiten, um Sie zu schützen.

Telefonische Erreichbarkeit der Frauenhäuser	
Ort	Telefonnummer
Altenburg	(03447) 594530 o. 81793 0151-16259884
Apolda	(03644) 518643
Arnstadt	(03677) 657216
Bad Langensalza	(03603) 894466
Eisenach	(03691) 75175 o. 0151-2704876
Erfurt (Diak.)	(0361) 7462145
Erfurt (SvgH)	(0361) 6431714
Gera	(0365) 200549
Gotha	(03621) 403209
Greiz	(03661) 3168
Jena	(03641) 449872 o. 0177-4787052
Leinefelde	(036074) 96430 o. (03605) 518798
Meiningen	(03693) 502026
Rudolstadt	(03672) 422479
Schleiz	(0174) 5647019
Sondershausen	(03632) 603300
Sonneberg	(03675) 806646
Weimar	(03643) 871170 bis 73

Interventionsstellen

Hilfe finden Sie auch bei einer der in Thüringen eingerichteten Interventionsstellen. Wenn Sie aufgrund einer konkreten Gefährdungssituation die Polizei zu Hilfe gerufen haben, kann die Polizei im Anschluss an ihren Einsatz wegen häuslicher Gewalt mit Ihrem Einverständnis Ihre persönlichen Daten an die zuständige Interventionsstelle übersenden. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle nehmen daraufhin unverzüglich Kontakt zu Ihnen auf. Sie können sich selbstverständlich aber auch unmittelbar an eine Interventionsstelle wenden. Das kostenlose Angebot der Interventionsstelle hat kurzzeitigen Charakter (Erstberatung) und legt den Schwerpunkt auf Ihre psychische Stabilisierung und rechtliche Informationen in einer Krise. Sie werden über Ihre rechtlichen, tatsächlichen und individuellen Schutzmöglichkeiten informiert. Bei Bedarf erfolgen eine Vermittlung und auch eine Begleitung zu anderen Einrichtungen und Beratungsstellen.

Telefonische Erreichbarkeit der Interventionsstellen

Interventionsstelle Erfurt: (0361) 5416868

Interventionsstelle Nordhausen: (03631) 467 155 – 157

Interventionsstelle Meiningen: (03693) 505211

Interventionsstelle Gera: (0365) 5519027

Ausländerrecht

In bestimmten Fällen wird Ausländerinnen und Ausländern der Aufenthalt in Deutschland lediglich zur Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem in Deutschland ansässigen Ehegatten/Ehegattin gewährt. Zerbricht die eheliche Lebensgemeinschaft, so kann das für die ausländische Ehegattin/den ausländischen Ehegatten zum Verlust des Aufenthaltstitels führen. Ein eigenständiges, vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht tritt erst ein, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat die weiteren Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 erfüllt sind. Ist eine Trennung der Ehegatten vor diesem Zeitablauf unvermeidlich, so wird der weitere Aufenthalt in Deutschland nur gewährt, „soweit es zu Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist“ (siehe § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Was unter einer besonderen Härte zu verstehen ist, ist im Aufenthaltsgesetz nicht definiert, sondern wird im Einzelfall durch die Rechtsprechung bestimmt. Im Falle der Trennung sollten Sie der Ausländerbehörde die Entscheidung des Familiengerichtes vorlegen. Als besondere Härte gilt unter anderem, wenn der ausländischen Ehefrau/dem ausländischen Ehemann das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten ist, weil sie/er oder ihre/seine Kinder Gewalt durch den Ehegatten erleiden. Eine Trennung vom gewalttätigen Ehepartner verbunden mit Schutzanordnungen oder der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz

innerhalb der ersten zwei Jahre in Deutschland führt also nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts, sondern wird entsprechend § 31 Absatz 1 AufenthG behandelt.

Sonderfachberatungsstellen

Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten
Projekt gegen Zwangsprostitution und Frauenhandel
Niederlassung Erfurt, Mainzerhofstraße 11, 99084 Erfurt
Telefon: (0361) 6431714

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, 2009



Landesstelle
Gewaltprävention



Beauftragte für
die Gleichstellung
von Frau und
Mann



Ausländer-
beauftragter

Dank

Teile des Textes basieren auf Ausarbeitungen der BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, SUANA – Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen, Hannover, Landratsamt Ilm-Kreis – Gleichstellungsstelle und Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau und wurden mit freundlicher Genehmigung übernommen.



„Wer schlägt, der geht!“



Hilfe bei häuslicher Gewalt

